

**Mindestanforderungen für die Haltung
von
Augenbrauenhäherling (*Garrulax canorus*),
Silberohrsonnenvogel (*Leiothrix
argenteauris*), Sonnenvogel (*Leiothrix lutea*)
und
Beo (*Gracula religiosa*)**

zur Umsetzung von Art. 4(2)b) der EG-VO 338/97

31. August 2000

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	4
2 Allgemeiner Teil	5
2.1 Raumbedarf	5
2.2 Vergesellschaftung	5
2.2.1 Vorübergehende Haltung (bis zu 3 Monate)	5
2.2.2 Dauerhafte Haltung (über 3 Monate)	6
2.3 Ausstattung und Abgrenzung	6
2.3.1 Vorübergehende Haltung (bis zu 3 Monate)	6
2.3.2 Dauerhafte Haltung (über 3 Monate)	7
2.4 Klimatische Bedingungen und Licht	7
2.5 Ernährung	7
2.6 Krankheit	7
3 Spezieller Teil	8
3.1. Augenbrauenhählerling (<i>Garrulax canorus</i>)	8
3.1.1 Verbreitung	8
3.1.2 Allgemeines	8
3.1.3 Vergesellschaftung und Raumbedarf	8
3.1.3.1 Vorübergehende Haltung	9
3.1.3.2 Dauerhafte Haltung	9
3.1.4 Klimatische Bedingungen und Licht	9
3.1.5 Ernährung	9
3.2 Silberohrsonnenvogel (<i>Leiothrix argenteauris</i>)	10
3.2.1 Verbreitung	10
3.2.2 Allgemeines	10
3.2.3 Vergesellschaftung und Raumbedarf	10
3.2.3.1 Vorübergehende Haltung	11
3.2.3.2 Dauerhafte Haltung	11
3.2.4 Klimatische Bedingungen und Licht	11
3.2.5 Ernährung	11
3.3 Sonnenvogel (<i>Leiothrix lutea</i>)	12
3.3.1 Verbreitung	12
3.3.2 Allgemeines	12
3.3.3 Vergesellschaftung und Raumbedarf	12
3.3.3.1 Vorübergehende Haltung	13
3.3.3.2 Dauerhafte Haltung	13
3.3.4 Klimatische Bedingungen und Licht	13
3.3.5 Ernährung	13

3.4	Beo (<i>Gracula religiosa</i>)	14
3.4.1	Verbreitung	14
3.4.2	Allgemeines	14
3.4.3	Vergesellschaftung und Raumbedarf	15
3.4.3.1	Vorübergehende Haltung	15
3.4.3.2	Vorübergehende Haltung von Nestlingen	15
3.4.3.3	Dauerhafte Haltung	16
3.4.4	Klimatische Bedingungen und Licht	16
3.4.5	Ernährung	16
4	Anhang	17

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten beschreibt die Mindestanforderungen für die Haltung nachstehender Vogelarten:

Augenbrauenhäherling	-	(<i>Garrulax canorus</i>)
Silberohrsonnenvogel	-	(<i>Leiothrix argentauris</i>)
Sonnenvogel	-	(<i>Leiothrix lutea</i>)
Beo	-	(<i>Gracula religiosa</i>)

Das Gutachten wurde durch eine Sachverständigengruppe im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) erstellt. Es dient der Auslegung artenschutzrechtlicher Bestimmungen der EG-VO 338/97. Es führt aus, welche Mindestanforderungen an die Haltung der im Gutachten genannten Vogelarten im Sinne des Art. 4(2)b) der genannten EG-Verordnung zu stellen sind.

Für die o.g. Arten wird unterschieden zwischen:

- ?? vorübergehender Haltung (bis zu 3 Monate)
- ?? vorübergehender Haltung von Nestlingen¹
- ?? dauerhafter Haltung (länger als 3 Monate)

Es besteht aus biologischer/ethologischer Sicht kein Grund, zwischen der Haltung von Wildfängen und gezüchteten Exemplaren zu unterscheiden. Eine Differenzierung zwischen vorübergehender und dauerhafter Haltung wird dort vorgenommen, wo Unterschiede in den Mindestanforderungen vorhanden sind.

Das Gutachten berücksichtigt folgende Aspekte:

- ?? Raumbedarf in Innen- und Außenvolieren, Voliereneinrichtung und -abgrenzung
- ?? Konsequenzen aus dem Sozialgefüge der Arten (z.B. Frage der Zahl der mindestens zu haltenden Tiere, Besatzdichte) sowie Vergesellschaftung mit anderen Arten
- ?? Klimatische Bedingungen und Licht (einschl. Innenvolieren)
- ?? Ernährung
- ?? Besondere Haltungsbedingungen

Das Gutachten ermöglicht den Händlern und Haltern die Eigenkontrolle sowie den zuständigen Behörden die Bewertung der vorgefundenen Haltungsbedingungen, insbesondere bei der Genehmigung von Einfuhranträgen. Es wird auch zu einer Verbesserung der Haltungsbedingungen für die genannten Vogelarten führen. Bei den Kriterien, wie z.B. Abmessungen, handelt es sich um *Mindestanforderungen*. Die Maßangaben beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf Länge x Breite x Höhe in Meter (m).

¹ Nur für den Beo (*Gracula religiosa*) formuliert, da nur von dieser Art regelmäßig auch Nestlinge importiert werden.

Die im Gutachten berücksichtigten Quellen werden im Anhang aufgeführt.

2 Allgemeiner Teil

2.1 Raumbedarf

Die Raummaße für Käfige, Volieren und Schutzräume sind zu differenzieren zwischen vorübergehender Haltung (bis zu 3 Monate) und dauerhafter Haltung (über 3 Monate). Die Raummaße sind in den jeweiligen Artkapiteln aufgeführt.

Die angegebenen Raummaße sind Mindestmaße und gelten, sofern nicht anders vermerkt, für die paarweise Unterbringung, inklusive der Nachzuchten einer Brutperiode. Auch bei begründeter Einzelhaltung (Ausnahme: bei Erkrankungen) dürfen diese nicht unterschritten werden.

Bei dauerhafter Käfighaltung ist den Vögeln Freiflug im Zimmer zu gewähren. Die Räume müssen so beschaffen sein, dass Gefahren für freifliegende Vögel so gering wie möglich sind.

Die Volieren müssen mindestens 1.80 m hoch (begehrbar) sein und eine Grundfläche von mindestens 1x2 m aufweisen. Bedingt durch die größere Raumhöhe und die Neigung der Vögel, nah beieinander- oder gar in engem Körperkontakt zusammensitzen, bleibt mit zunehmendem Raumvolumen genügend Platz zum Fliegen und Klettern sowie einander auszuweichen. Daher können in Volieren relativ zur Grundfläche mehr Vögel untergebracht werden, als in Käfigen. Außenvolieren müssen einen begehrbaren Schutzraum oder, sofern aufgeführt, einen Witterungsschutz (Schutz gegen Sonne, Wind und Niederschlag) haben. Ein Schutzraum ist ein allseits geschlossener Raum mit Ein-/ Ausflugöffnung. Der Schutzraum muss die angegebenen Temperatur- und Lichtansprüche erfüllen. Bei dauerhafter Unterbringung ist in großen (Grundfläche mindestens 20 qm), reich strukturierten Volieren eine höhere Besatzdichte adulter Vögel aufgrund der Sozialstruktur (Schwarmbildung außerhalb der Brutzeit) möglich, individuelle Verträglichkeit vorausgesetzt.

2.2 Vergesellschaftung

Die in diesem Gutachten genannten Vogelarten leben überwiegend gesellig, d.h. zumindest paarweise und außerhalb der Brutzeit in Trupps oder Schwärmen.

2.2.1 Vorübergehende Haltung (bis zu 3 Monate)

Eine Vergesellschaftung mit Vögeln der gleichen Art entsprechend dem Sozialgefüge sowie mit anderen Vogelarten ist grundsätzlich zulässig, wenn die individuelle Verträglichkeit gewährleistet ist. Hierbei sind Vogelarten gleicher Größe und gleicher oder ähnlicher Nahrungsansprüche zu bevorzugen.

2.2.2 Dauerhafte Haltung (über 3 Monate)

Bei der dauerhaften Haltung ist eine Vergesellschaftung mit Vögeln der gleichen Art entsprechend dem Sozialgefüge sowie mit anderen Vogelarten anzustreben. Die Vergesellschaftung mit anderen Tierarten ist grundsätzlich zulässig. Die individuelle Verträglichkeit muss in jedem Fall gewährleistet sein. Es ist zu berücksichtigen, dass es während der Brutzeit, insbesondere innerartlich, zu verstärkter Aggression kommen kann.

2.3 Ausstattung und Abgrenzung

2.3.1 Vorübergehende Haltung (bis zu 3 Monate)

Zur Mindestausstattung für die vorübergehende Haltung müssen ausreichend Sitzmöglichkeiten² vorhanden sein. Diese müssen so beschaffen sein, dass die Vögel guten Halt haben. Unterschiedliche Sitzstangendurchmesser sind wünschenswert. Die Sitzmöglichkeiten müssen so angebracht sein, dass eine Verschmutzung durch herabfallenden Kot vermieden wird.

Sitzmöglichkeiten aus Metall sowie solche mit scharfkantigem Profil sind für die im Gutachten genannten Arten nicht geeignet.

Wasser- und Futtergefäße sowie Badegelegenheiten (nicht für Nestlinge) sind so anzubringen, dass sie von den Vögeln nicht verschmutzt werden. Bei hoher Besatzdichte wird wegen der Verunreinigungsgefahr empfohlen, die Badegelegenheiten täglich nur zeitweise anzubieten. Wasser und Futter müssen so angeboten werden, dass sie nicht gefrieren können.

Der Bodenbelag muss saugfähig und leicht auszutauschen sein. Sofern Naturboden vorhanden ist, muss dieser bei Bedarf ausgetauscht oder desinfiziert werden.

Käfige, Volieren und deren Ausstattung müssen leicht zu reinigen sein, um die notwendige Hygiene zu gewährleisten.

Die Abgrenzung muss so beschaffen sein, dass die Vögel sich weder verletzen, noch entweichen können.

Käfige unter 1 m² Grundfläche müssen (mindestens) eine geschlossene (Rück-) Wand aufweisen, damit sich die Vögel sicherer fühlen.

Käfige müssen in einer Mindesthöhe von mindestens 0.80 m Höhe aufgestellt werden.

Frischimporte dürfen ohne entsprechende Akklimatisierung nicht in Aussenvolieren gehalten werden. Sie benötigen gegebenenfalls einen zusätzlichen Sichtschutz als Deckung.

2.3.2 Dauerhafte Haltung (über 3 Monate)

² Mindestens 1 Drittel der vorhandenen Sitzmöglichkeiten (ohne Boden) muss freibleiben

Für die dauerhafte Haltung gilt ergänzend zu Kapitel 2.3.1:

Als Sitzgelegenheiten sind Naturäste unterschiedlichen Durchmessers zu bevorzugen.

Die Vögel brauchen ausreichend Deckung, Ruhezeiten und Möglichkeiten zur Beschäftigung. Für Volieren ist eine Bepflanzung zu empfehlen.

2.4 Klimatische Bedingungen und Licht

Die Klimaansprüche lassen sich aus der geographischen Verbreitung der jeweiligen Art ableiten. Die spezifischen Bedürfnisse werden in den entsprechenden Artkapiteln aufgeführt.

Ein Tag-Nacht-Rhythmus ist stets, auch an Sonn- und Feiertagen, einzuhalten. Die Tageslänge/Beleuchtungsdauer muss eine ausreichende Nahrungsaufnahme ermöglichen, deshalb ist eine Mindesttageslänge von 10 Stunden zu gewährleisten. Für eine ausreichende Ruhephase ist eine Mindestnachtlänge von 6 Stunden einzuhalten. Die Beleuchtungsintensität darf 200 Lux nicht unterschreiten.

Die Vögel müssen sich direkter Sonneneinstrahlung entziehen können (Gefahr der Überhitzung). Es ist für Frischluftzufuhr zu sorgen.

2.5 Ernährung

Bei den in diesem Gutachten aufgeführten Arten handelt es sich um Vögel, die sich überwiegend von Insekten und Früchten ernähren. Ihnen ist ein abwechslungsreiches Futter anzubieten, das alle lebensnotwendigen Vitamine, Spurenelemente und Mineralstoffe enthält. Hierbei sind die artspezifischen Ansprüche zu beachten (s. Artkapitel).

Frisches, sauberes Wasser und Futter müssen ständig zur Verfügung stehen.

2.6 Krankheit

Tägliche Kontrollen der Vögel sind erforderlich. Bei Verdacht auf Krankheit, Parasitenbefall oder bei erheblichen Verletzungen ist ein fachkundiger Tierarzt zu konsultieren.

3 Spezieller Teil

3.1 Augenbrauenhäherling (*Garrulax canorus*)

oder Chinesische Spottdrossel

Engl.: Hwamei oder Melodius-, Chinese Laughingthrush

3.1.1 Verbreitung

G. c. canorus: Süd-China, Nord-Indochina
eingebürgert auf den Hawaii-Inseln

G. c. owstoni: Hainan

G. c. taewanus: Taiwan (Formosa)

3.1.2 Allgemeines

Der Augenbrauenhäherling gehört zur großen Familie der Timalien (Timaliidae). Mit einer Gesamtlänge von 21-24 cm ist er ein relativ kleiner Häherling, zumal sein Schwanz etwa 10 cm misst. Die Geschlechter sind gleich gefärbt (monomorph).

Typische Habitate sind Sekundärvegetation: Gras-, Busch- und offene Waldgebiete, auch Parks und Gärten. In Nord-Indochina kommt er bis in Höhenlagen von 1450 m in Süd-China bis 1800 m ü. NN vor. Im Verbreitungsgebiet ist er ein kommuner Vogel.

Augenbrauenhäherlinge sind paarweise, aber auch in kleinen Gruppen bis zu 15 Tieren in den unteren Vegetationsschichten anzutreffen. Sie sind bewegungsaktiv und sehr scheu mit versteckter Lebensweise. Ihre Nafnester bauen sie in Büschen, Bäumen oder Unterbewuchs bis in 2 m Höhe.

Nahrungssuche meist auf dem Boden, bevorzugt im Fallaub, wo sie vor allem Insekten suchen. Nähere Angaben zur Nahrung im Freiland liegen nicht vor.

Trotz ihrer Scheu sind sie wegen ihres Gesanges in China und Südostasien begehrte Käfigvögel.

3.1.3 Vergesellschaftung und Raumbedarf

Entsprechend ihrer Sozialstruktur sind Augenbrauenhäherlinge nicht einzeln zu halten. Paarweise Unterbringung bzw. Haltung ausserhalb der Brutzeit im Schwarm, ist zu empfehlen. Zu Beginn der Fortpflanzungsperiode werden Paare meist sehr aggressiv, selbst zu den eigenen Jungen des Vorjahres. Vergesellschaftung mit anderen Arten siehe Kapitel 2.2.

3.1.3.1 Vorübergehende Haltung

Käfig: 1.20 x 0.50 x 0.50 m

Besatz: max. 6 Vögel

Die Raummaße sind für die Unterbringung von je 1 bis 2 weiteren Vögeln um 25 % der ursprünglichen Grundfläche zu erweitern.

Voliere: 2.00 x 1.00 x 1.80 m **Besatz:** max. 30 Vögel

Die Raummaße sind für die Unterbringung von jeweils bis zu 15 weiteren Vögeln um 50 % der ursprünglichen Grundfläche zu erweitern.

3.1.3.2 Dauerhafte Haltung

Käfig: 1.20 x 0.50 x 0.50 m **Besatz:** max. 2 Vögel mit Jungtieren

In Käfigen gehaltenen Augenbrauenhäherlingen ist Freiflug im Zimmer zu gewähren. Anzustreben ist eine dauerhafte Unterbringung in Zimmer- oder Außenvolieren mit angrenzendem Schutzraum.

Voliere: 2.00 x 1.00 x 1.80 m **Besatz:** max. 2 Vögel mit Jungtieren

3.1.4 Klimatische Bedingungen und Licht

Augenbrauenhäherlinge kommen mit unseren klimatischen Bedingungen gut zurecht, wenn sie bei niedrigen Außentemperaturen stets einen Schutzraum mit einer Mindesttemperatur von + 5 °C aufsuchen können. Deshalb ist ganzjährige Haltung in der Außenvoliere ohne Schutzraum nicht zulässig.

3.1.5 Ernährung

Handelsübliches Weichfutter, angereichert durch Obst und Insekten. Bei Frischimporten kann ein erhöhtes Angebot lebender Insekten, z. B. Mehlkäferlarven (auch Mehlwürmer genannt), notwendig sein.

3.2 Silberohrsonnenvogel (*Leiothrix argenteauris*)

Engl.: Silver-eared Leiothrix, Silver-eared Mesia

3.2.1 Verbreitung

<i>L. a. argenteauris</i> :	Himalaja, Nord-Assam
<i>L. a. vernayi</i> :	Süd-Assam, Burma, West-Yünnan
<i>L. a. galbana</i> :	Ost-Burma, Nord-Thailand
<i>L. a. ricketti</i> :	Südost-Yünnan, Nord-Indochina
<i>L. a. cunhaci</i> :	Süd-Indochina
<i>L. a. tahanensis</i> :	Süd-Thailand, Nord-Malaysia
<i>L. a. rookmakeri</i> :	Nordwest-Sumatra
<i>L. a. laurinae</i> :	West-Sumatra

3.2.2 Allgemeines

Der Silberohrsonnenvogel (*Leiothrix argenteauris*) bildet mit dem Sonnenvogel (*Leiothrix lutea*) die Gattung *Leiothrix*, die der Familie der Timalien (Timaliidae) zugeordnet wird.

Silberohrsonnenvögel haben eine Gesamtlänge von etwa 17 cm, wobei der Rote Silberohrsonnenvogel etwas größer ist als die anderen Unterarten. Die Unterarten differieren vor allem in Kehle- und Brustpartien, die bei den Männchen mancher Unterarten gelb bzw. gelb-orange gefärbt ist, bei anderen rot. Die Weibchen sind blässer und weniger kontrastreich gefärbt; ihnen fehlen die o.g. roten Gefiederpartien, die bei ihnen bis auf eine Unterart (*L. a. laurinae* rot) gelb sind.

Silberohrsonnenvögel leben in den Bergregionen in Höhen von bis zu 2200 m ü. NN. Im Winter wandern sie in tiefer gelegene Bereiche. Ihr Lebensraum sind die immergrünen Laubwälder, offene Buschlandschaften, Sekundärwälder, aufgelassene verwilderte Lichtungen, Teeplantagen, wo sie sich vor allem in der Strauch- und Gestrüppvegetation aufhalten.

Außerhalb der Brutzeit leben Silberohrsonnenvögel gesellig und durchstreifen in kleinen Gruppen oder auch Verbänden von bis zu 30 Tieren ihren Lebensraum. Diese Trupps sind oftmals aus Vögeln unterschiedlicher Arten, vor allem anderen Timalienarten, zusammengesetzt.

Silberohrsonnenvögel ernähren sich von Insekten und Früchten (vor allem Beeren), aber sie nehmen auch Sämereien und Blütennektar auf.

3.2.3 Vergesellschaftung und Raumbedarf

Silberohrsonnenvögel sind gesellige Vögel. Sie sind daher zumindest paarweise zu halten. Außerhalb der Brutzeit ist eine Vergesellschaftung im Schwarm ratsam. Sie sind gut mit anderen gleich geselligen Arten, wie Sonnenvogel oder Siva-Arten (*Minla spp.*) unterzubringen. Zur Brutzeit kann

es jedoch zu Rivalitäten kommen, so dass die Paare nötigenfalls von anderen Vögeln abgesondert werden müssen.

3.2.3.1 Vorübergehende Haltung

Als äußerst gesellige Vögel finden Silberohrsonnenvögel in ungewohnten Situationen, wie z.B. Einleben in die Haltungsbedingungen, im Schwarm Geborgenheit.

Käfig: 0.80 x 0.50 x 0.50 m **Besatz:** max. 10 Vögel

Die Raummaße sind für die Unterbringung von je 1 bis 2 weiteren Vögeln um 20 % der ursprünglichen Grundfläche zu erweitern.

Voliere: 2.00 x 1.00 x 1.80 m **Besatz:** max. 50 Vögel

Die Raummaße sind für die Unterbringung von jeweils bis zu 25 weiteren Vögeln um 50 % der ursprünglichen Grundfläche zu erweitern.

3.2.3.2 Dauerhafte Haltung

Käfig: 1.00 x 0.50 x 0.50 m **Besatz:** max. 2 Vögel mit Jungtieren

Eine dauerhafte Käfighaltung ist nur zuzulassen, wenn regelmäßiger Zimmerfreiflug möglich ist. Anzustreben ist die dauerhafte Unterbringung in Zimmer- oder Außenvolieren mit angrenzendem Schutzraum.

Voliere: 2.00 x 1.00 x 1.80 m **Besatz:** max. 4 Vögel mit Jungtieren

3.2.4 Klimatische Bedingungen und Licht

Bei der Haltung in einer Außenvoliere reicht ein Schutzraum, mit einer Mindesttemperatur von + 10 °C, den die Tiere jederzeit aufsuchen können. Ein sonnenexponierter Volierenstandort ist zu empfehlen; dabei muss jedoch jederzeit ausreichender Sonnenschutz, z.B. Schutzdach, Pflanzen, vorhanden sein.

3.2.5 Ernährung

Als Grundfutter muss Silberohrsonnenvögeln ein handelsübliches Weichfutter für Insektenfresser und frisches Trinkwasser ständig zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist ihnen täglich Obst anzubieten. Insekten, z.B. Mehlkäferlarven (auch Mehlwürmer genannt), sind für die Versorgung mit tierischem Eiweiß notwendig. Zur Zucht ist Lebendfutter unabdingbar.

3.3 Sonnenvogel (*Leiothrix lutea*)

oder Chinesische Nachtigall, Chinanachtigall

Engl.: Red-billed Leiothrix, Pekin Nightingale, Pekin Robin

3.3.1 Verbreitung

L. l. kumaiensis: West-Himalaja

L. l. calipyga: Ost-Himalaja

L. l. luteola: Südwest-Burma, Nordwest-Yünnan, Südost-Sikkim

L. l. kwangtungensis: Süd-China, Nordost-Vietnam

L. l. lutea: Süd- und Zentral-China

Auf vielen Inseln des Hawaii-Archipels eingebürgert.

3.3.2 Allgemeines

Gemeinsam mit dem Silberohrsonnenvogel (*Leiothrix argentauris*) bildet der Sonnenvogel (*Leiothrix lutea*) die Gattung *Leiothrix*, die zur Familie der Timalien (Timaliidae) gehört.

Mit einer Gesamtlänge von etwa 15 cm sind Sonnenvögel etwas kleiner als Silberohrsonnenvögel, und ihnen fehlt deren charakteristische schwarze Kopfzeichnung. Die Unterarten sind nur gering unterschiedlich gezeichnet. Die Geschlechter sind weitgehend gleich gefärbt.

Sonnenvögel leben in Bergregionen in Höhen von bis zu 2700 m ü. NN. Sie leben vor allem in den Randbereichen der immergrünen Laubwälder, in offenen buschbestandenen Landschaften, Sekundärwäldern, auf verwilderten Lichtungen und Teeplantagen, wo sie sich in der Strauch- und Gestrüppvegetation aufhalten.

Außerhalb der Brutzeit leben Sonnenvögel gesellig und durchstreifen in Trupps ihr Revier, wobei sie in der kühleren Jahreszeit in tiefer gelegene Regionen wandern. Diese Schwärme sind oftmals aus Vögeln unterschiedlicher Arten, vor allem Timalien mit einer ähnlichen Lebensweise, zusammengesetzt.

Ihr Nahrungsspektrum ist breit gefächert; sie leben von Insekten und Früchten, Beeren und Blütennektar und nehmen auch Sämereien auf.

Sonnenvögel sind in ihrer Heimat wegen ihres Gesangs als Käfigvögel beliebt.

3.3.3 Vergesellschaftung und Raumbedarf

Sonnenvögel sind gesellig, deshalb sind sie zumindest paarweise zu halten. Eine Vergesellschaftung mit Vögeln der gleichen Art oder anderen Vogelarten ist möglich und anzustreben.

3.3.3.1 Vorübergehende Haltung

Wegen ihrer Geselligkeit und innerartlichen Verträglichkeit können für die vorübergehende Unterbringung folgende Besatzdichten akzeptiert werden:

Käfig: 0.80 x 0.50 x 0.50 m **Besatz:** max. 10 Vögel

Die Raummaße sind für die Unterbringung von je 1 bis 2 weiteren Vögeln um 20 % der ursprünglichen Grundfläche zu erweitern.

Voliere: 2.00 x 1.00 x 1.80 m **Besatz:** max. 50 Vögel

Die Raummaße sind für die Unterbringung von jeweils bis zu 25 weiteren Vögeln um 50 % der ursprünglichen Grundfläche zu erweitern.

3.3.3.2 Dauerhafte Haltung

Käfig: 1.00 x 0.50 x 0.50 m **Besatz:** max. 2 Vögel mit Jungtieren

Bei Käfighaltung ist regelmäßig Zimmerfreiflug zu gewähren. Anzustreben ist eine dauerhafte Unterbringung in Zimmer- oder Außenvolieren mit angrenzendem Schutzraum.

Voliere: 2.00 x 1.00 x 1.80 **Besatz:** max. 4 Vögel mit Jungtieren

3.3.4 Klimatische Bedingungen und Licht

Die Sonnenvögel vertragen das mitteleuropäische Klima gut. Bei Haltung in einer Außenvoliere reicht ein Schutzraum von mindestens + 5 °C, den die Vögel jederzeit aufsuchen können. Ein sonnenexponierter Standort ist zu empfehlen; dabei muss ausreichender Sonnenschutz, z.B. Schutzdach, vorhanden sein.

3.3.5 Ernährung

Als Grundfutter müssen ein handelsübliches Weichfutter für Insektenfresser und frisches Trinkwasser ständig zur Verfügung stehen. Außerdem ist den Sonnenvögeln täglich Obst anzubieten. Lebende Insekten sind für die Versorgung mit tierischem Eiweiß notwendig und zur Zucht unverzichtbar. Zeitweise werden als Beikost (nicht als Alleinfutter!) auch gerne Sämereien, z.B. Exotenmischfutter, aufgenommen.

3.4 Beo (*Gracula religiosa*)

Engl.: Southern Grackle, Hill Myna

3.4.1 Verbreitung

<i>G. r. indica:</i>	Südwest-Indien, Sri Lanka
<i>G. r. penisularis:</i>	Nordost-Indien
<i>G. r. intermedia:</i>	Nordindien, Burma, Thailand und Indochina
<i>G. r. andamanensis:</i>	Andamanen und Nicobaren
<i>G. r. religiosa:</i>	Malaysia, Sumatra, Java, Bali, Bangka
<i>G. r. batuensis:</i>	Batu und Mentawi nordwestlich von Sumatra
<i>G. r. robusta:</i>	Babi und Nias Inseln
<i>G. r. palawanensis:</i>	Palawan (Philippinen)
<i>G. r. venerata:</i>	Sumbawa
<i>G. r. mertensi:</i>	Flores, Pantar, Alor

Beos sind auf der Weihnachtsinsel (Ind. Ozean) und auf Oahu (Hawaii) eingebürgert worden.

3.4.2 Allgemeines

Der Beo (*Gracula religiosa*) gehört zu den Starenvögeln (Sturnidae). Seine Körperlänge variiert zwischen ca. 28 – 30 cm. Die Unterarten unterscheiden sich etwas in der Größe, der Färbung und in der Ausbildung der nackten gelben Hautlappen am Kopf.

Beos sind Bewohner von Gebieten mit hohem Niederschlag und hoher Luftfeuchtigkeit, so vor allem von immergrünen oder semi-immergrünen Wäldern. Obgleich im Flachland anzutreffen, bevorzugen sie Höhen zwischen 300 und 2000 m ü. NN.

Beos leben monogam, also in Einehe. Mitunter kann man aber außerhalb der Brutzeit Schwärme von bis zu 15 Beos beobachten, welche gemeinsam Fruchtbäume aufsuchen. Sie sind verträglich, und mehrere Paare können in einem Baum brüten. Beos sind Höhlenbrüter. Sie ruhen einzeln oder paarweise auf Ästen oder in Baumhöhlen.

Sie ernähren sich überwiegend von Früchten, nehmen aber auch Nektar, Insekten und kleine Wirbeltiere, z.B. Echsen, auf. Als Früchte werden vornehmlich Feigen bevorzugt, doch fressen sie auch eine Vielzahl verschiedener Beeren.

Beos werden nicht nur als Heimtiere genutzt. Im nordöstlichen Indien dienen sie der einheimischen Bevölkerung auch als Nahrung und gelten als Delikatesse. Nicht nur in Übersee, sondern vor allem auch in Südostasien gehören sie zu den gern gehaltenen Stubenvögeln.

3.4.3 Vergesellschaftung und Raumbedarf

Entsprechend ihres Sozialverhaltens sollten Beos nicht allein gehalten werden. Auch die Haltung in Gruppen von mehr als 15 Tieren empfiehlt sich nicht. Die paarweise Haltung bzw. Haltung im Familienverband (bis zum Absetzen der Jungvögel) ist zu empfehlen.

3.4.3.1 Vorübergehende Haltung

Käfig: 1.20 x 0.50 x 0.50 m **Besatz:** max. 4 Vögel

Die Raummaße sind für die Unterbringung von je 1 bis 2 weiteren Vögeln um 30 % der ursprünglichen Grundfläche zu erweitern. Mehr als 15 Vögel dürfen pro Käfig nicht gehalten werden.

Voliere: 2.00 x 1.00 x 1.80 m **Besatz:** max. 10 Vögel

Die Raummaße sind für die Unterbringung von bis zu 5 weiteren Vögeln um 50 % der ursprünglichen Grundfläche zu erweitern. Mehr als 15 Vögel dürfen pro Voliere nicht gehalten werden.

3.4.3.2 Vorübergehende Haltung von Nestlingen

Beos werden auch als Nestlinge importiert und gehandelt. Diese Methode wird u.a. deshalb genutzt, um die Tiere zu zähmen. Die Haltung von Nestlingen ist sehr pflegeintensiv. Die Tiere sind möglichst gemeinsam zu halten, um eine natürliche Sozialisierung zu sichern und eine Prägung auf den Menschen zu vermeiden. Es ist bei der Haltung von Nestlingen ganz besonders auf die Hygiene zu achten.

Käfig: 0.40 x 0.50 x 0.50 m **Besatz:** max. 4 Vögel

Nestlinge sind in Gruppen von maximal 4 Tieren pro Käfig unterzubringen, da nur so die nötige Hygiene und Versorgung gewährleistet werden kann und dies der natürlichen Anzahl der Jungen im Nest nahe kommt. Sobald die Jungvögel flügge sind (im Alter von ca. 4 Wochen) und selbständig Futter aufnehmen, sind sie wie unter Kapitel 3.4.3.1 bzw. 3.4.3.3 zu halten.

3.4.3.3 Dauerhafte Haltung

Käfig: 1.20 x 0.50 x 0.50 m **Besatz:** max. 2 Vögel mit Jungtieren

In Käfigen gehaltenen Beos ist regelmäßig Zimmerfreiflug zu gewähren. Anzustreben ist eine dauerhafte Unterbringung in Zimmer- oder Außenvolieren mit angrenzendem Schutzraum.

Voliere: 2.00 x 1.00 x 1.80 m **Besatz:** max. 2 Vögel mit Jungtieren

3.4.4 Klimatische Bedingungen und Licht

Beos sind so zu halten, dass sie jederzeit einen Raum von mindestens + 10 °C aufsuchen können. Ist dies gegeben, so können sie auch bei kälteren Temperaturen die Außenvoliere aufsuchen. Die Vögel sind aber vor Überhitzung zu schützen, z.B. Schattenplatz. Die ausschließliche Haltung in Außenvolieren ohne entsprechenden Schutzraum ist abzulehnen.

3.4.5 Ernährung

Entsprechend ihren Ernährungsansprüchen hat man Beos mit einer möglichst abwechslungsreichen Obstnahrung zu versorgen. Darüber hinaus empfiehlt sich die Gabe von Insektenweichfutter, aber nicht ausschließlich in pelletierter Form (z.B. sog. Beoperlen). Auf eisenarme Ernährung ist zu achten, Die Nahrung von Beos sollte nur wenig Eisen (Fe) enthalten, da ein zu hoher Eisengehalt im Futter zu gesundheitlichen Störungen führen kann (Eisenspeicherkrankheit).

4 Anhang

Quellenverzeichnis

- ALI, S. & S. D. RIPLEY (1987):** Compact Handbook of the Birds of India and Pakistan. Oxford.
- AZ Hrsg. (1999):** AZ-Handbuch. Alfeld.[Vereinigung für Artenschutz, Vogelhaltung und Vogelzucht (AZ) e.V.]
- BAARS, W. (1981):** Insektenfresser. Stuttgart.
- BGBL. (1991):** Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren.
- BGBL. (1997):** Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport - Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 25. Februar 1997 (BGBL. I S. 348).
- BGBL. (1998):** Tierschutzgesetz (TierSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBL. I S. 1105).
- BML Hrsg. (1996):** Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln (Teil 1, Körnerfresser). Bonn. [Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten].
- BNA Hrsg. (1999):** BNA-Börsenrichtlinien. Karlsruhe. [Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) e.V.]
- BNA Hrsg. (2000):** BNA-Artenschutzbuch, Teil I Wirbeltiere. Karlsruhe.
- BNA Hrsg. (2000):** BNA-Nachweisbuch für geschützte Tiere. Karlsruhe.
- BNA Hrsg. (2000):** Sachkundige Vogelhaltung, Schulungsordner. Karlsruhe.
- COATES, B. J. & K. D. BISHOP (1997):** A guide to the Birds of Wallacea. Hongkong.
- EG (1982/83):** Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Vollzugshinweise zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83.
- EG (1997):** Artikel 4 (2) b der EG-VO 338/97, d.h. im Falle der Einfuhr von Vögeln der genannten Arten die vorgesehene Unterbringung am Bestimmungsort für deren Erhaltung und Pflege angemessen ausgestattet ist.
- FEARE, Ch. & A. CRAIG (1998):** Starlings and Mynahs. London.
- GRIMMET, R., INSKIPP, C. & T. INSKIPP (1998):** Birds of the Indian Subcontinent. London.
- HOWARD, R. & A. MOORE (1980):** A complete checklist of the Birds of the World. Oxford.
- IATA (1998):** Live Animals Regulations of IATA Transport. Montreal. [International Air Transport Association].
- JEYARAJASINGAM A. & A. PEARSON (1999):** The Birds of West Malaysia and Singapore. Oxford.
- KING, B. F. & E. C. DICKINSON (1975):** Birds of South-East Asia. London.
- MackINNON, J. & K. PHILLIPS (1993):** The Birds of Borneo, Sumatra, Java, and Bali. Oxford.
- MacKINNON, J. & K. PHILLIPS (2000):** A Field Guide to the Birds of China. Oxford.

- PETERS, J.L. (1964):** Checklist of the Birds of the World. Band X. Cambridge, Massachusetts.
- ROBSON, C. (2000):** A Field Guide to the Birds of South-East Asia. London.
- Schweizer Bundesamt für Veterinärwesen (Hrsg.) (1977):** Die Empfehlung der Schweizer Fachkommission Artenschutz von 1977. Bern.
- Schweizer Bundesamt für Veterinärwesen (Hrsg.) (1987):** Anforderungen an Räume, Gehege und Einrichtungen in Tierhandlungen.
- STEINIGEWEG, W. (1991):** Sonnenvögel. München.
- TVT Hrsg. (1997):** Empfehlungen zu tierschutzgerechten Transporten von Heimtieren (Merkblatt Nr. 49).
- TVT Hrsg. (1999):** Richtlinien für Vogelbörsen. Merkblatt Nr. 67.
- TVT Hrsg. (2000):** Checkliste zur Überprüfung von Vogelhaltungen im Zoofachhandel, Merkblatt Nr. 44. [Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT)].
- WOLTERS, H. E. (1975-82):** Die Vogelarten der Erde. Hamburg.